

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Einzelhandel im Gewerbegebiet



Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

OK 12,0 m Oberkante bauliche Anlage, als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen

Bestehender Abwasserkanal

Bestehende 20 kV-Leitung

Sonstige Planzeichen



Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Stellplätze



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Baubeschränkungsbereich nach Bundesfernstraßengesetz

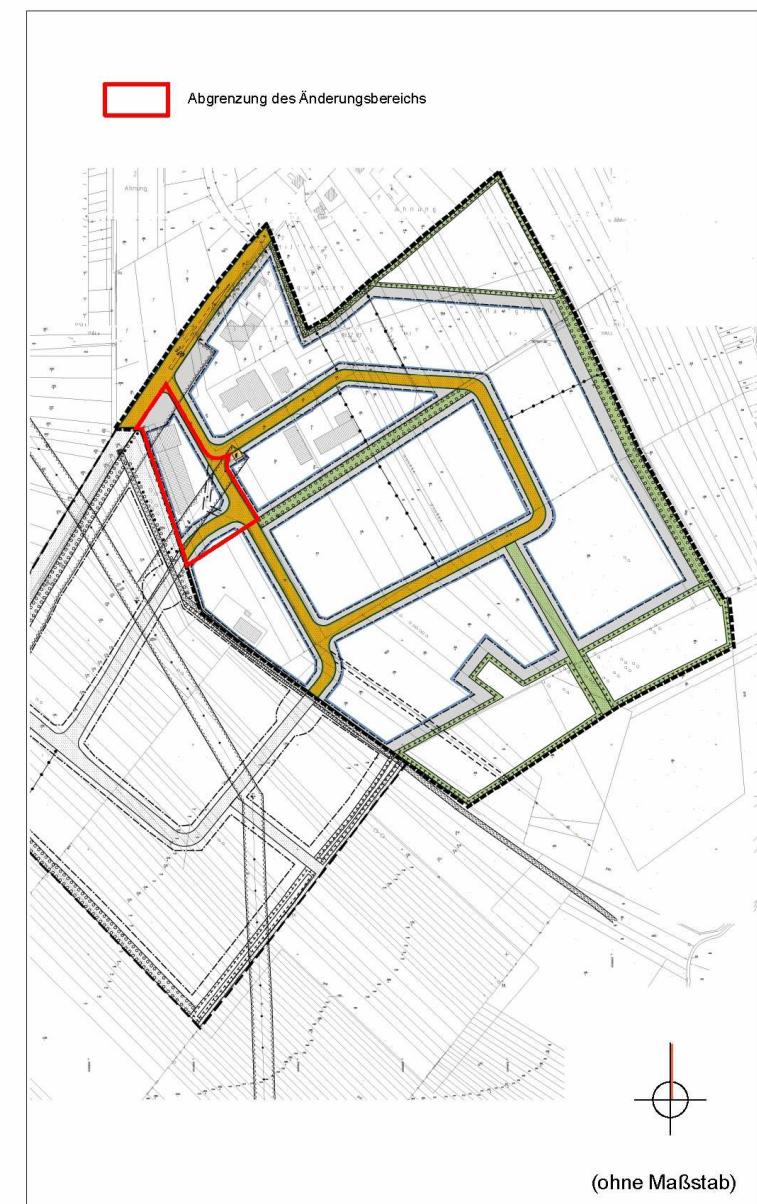


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Informative Darstellung
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbepark an der B 423“
der Gemeinde Mandelbachtal

Übersicht Bebauungsplan Fassung 1999



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. § 12 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)	
1.1 Baugebiet GE-E (vorhabenbezogen)	siehe Planzeichnung Einzelhandel im Gewerbegebiet
1.1.1 Zulässige Arten von Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - ein Lebensmitteleinzelhandelsmarkt mit einer Verkaufsfläche bis max. 800 m². - die dem Markt zugehörigen Büro-, Sozial- und Lagerräume. - Schank- und Speisewirtschaften als untergeordnete Nebennutzung im Zusammenhang mit der Marktnutzung. - der Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen. - ein Werbepylon. - Stellplätze.
1.3 Baugebiet GE	siehe Planzeichnung Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)
1.3.1 Zulässige Arten von Nutzungen	<p>Gemäß § 8 Abs.2 BauNVO zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe. - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. - Tankstellen. - Anlagen für sportliche Zwecke. <p>Gemäß § 8 Abs.2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO gelten folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem produzierenden Gewerbebetrieb stehen und eine Verkaufsflächengröße von 200 m² nicht überschreiten. - Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie einem im Gebiet ansässigen Gewerbebetrieb zugeordnet sind (unselbstständige Lagerplätze).
1.3.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen	Gemäß § 8 Abs.3 BauNVO <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiterpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
1.3.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen	Gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO werden die Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. - Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)	
2.1 Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 Abs.1 BauNVO)	siehe Nutzungsschablone GE-E und GE: 0,8
2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)	siehe Planzeichnung Hier: <ul style="list-style-type: none"> - maximale Gebäudehöhe im GE-E und GE: 12,0 m <p>Als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gilt das Niveau der Achse der angrenzenden Straße im Endstufenausbau, gemessen in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite senkrecht zur Straßenachse.</p>
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Hier: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO In der abweichenden Bauweise ist die Errichtung von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)	Hier: Baugrenzen gemäß § 23 Abs.3 BauGB siehe Planzeichnung Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen, die zur Aufrechterhaltung der gewerblichen oder der Einzelhandelsnutzung notwendig sind, zulässig. Hierzu gehören auch Standplätze für Wertstoff- und Abfallbehälter.
5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)	Nebenanlagen im Sinne von Ausstell- und Lagerflächen sind nur in dem gekennzeichneten Bereich zulässig. Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen zulässig. Stellplätze sind außerdem auch innerhalb des entlang der B 423 nachrichtlich übernommenen Schutzstreifens gemäß Bundesfernstraßengesetz zulässig.
6. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	Zur B 423 ist eine direkte Ein- und Ausfahrt von den Baugrundstücken aus unzulässig. Die Baugrundstücke im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind über die in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereichen an die öffentliche Verkehrsflächen anzuschließen.

7. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (<u>§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB</u>)	Zur Neu- und Umverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Planzeichnung eine entsprechende Leitungstrasse festgesetzt. hier: 20 kV-Kabel der Pfalzwerke Das Plangebiet ist im sogenannten modifizierten Mischaufnahmeverfahren entwässert, d.h. Sanitärwasser sowie Straßenablaufwasser sind der Kanalsystem (Klarrantlage) zugeleitet; unbelastetes Dachablaufwasser ist über ein Regenrückhaltebecken und über ein getrenntes Leitungssystem in den Mandelbach einzuleiten.
8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (<u>§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB</u>)	Alle Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise auszuführen.
9. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (<u>§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB</u>)	Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgungssträger zu belasten. siehe Planzeichnung
10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (<u>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</u>)	Die Parkplätze im Bereich der Parkstreifen innerhalb der Erschließungsstraßen sind intensiv zu begrünen. Je 6 Parkplätze ist ein standortgerechter großkroniger Laubbaumhochstamm (SU 16-18 cm) gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Alle Stellplätze sind intensiv zu begrünen. Für je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, großkroniger Laubbaumhochstamm (SU 16-18 cm) gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Gemäß DIN 18018 (Anpflanzung von Laubbäumen an Standorten, deren Durchwurzelungsraum im Bereich von Stellplätzen und Straßen begrenzt ist) - die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 8 m breit ist - der durchwurzelbare Raum eine Grundfläche von mindestens 16 m ² und eine Tiefe von mindestens 80 cm hat, - der Pflanzstreifen eine Mindestbreite von 2 m aufweist. Alle Grundstücksfächen, die auf Grund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind mit Landschaftsrasen einzuräumen. Pro 150 m ² nicht überbaubarer Grundstücksfäche sind ein standortgerechter Laubbaumhochstamm oder drei standortgerechte Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Alle geschlossenen fensterlosen Fassadenflächen > 100 m ² sind mit Kletterpflanzen einzurütteln. Pro 30 m ² Fläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die nachfolgenden Pflanzlisten zeigen geeignete Gehölzarten berücksichtigt auf.
	Pflanzliste Parkplätze- bzw. Stellplatzeinrichtung <ul style="list-style-type: none">- Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)- Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)- Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)- Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)- Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)- Elsbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)- Steinerne Linde (<i>Tilia steinerae</i>)- Echte Mispel (<i>Mespilus germanica</i>)- Komelkirche (<i>Cornus mas</i>)- Hundsrösse (<i>Rosa canina</i>) Pflanzliste Einrichtung der Grundstücke Hochstämme: <ul style="list-style-type: none">- Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)- Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)- Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)- Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)- Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)- Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Sträucher: <ul style="list-style-type: none">- Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)- Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)- Schneeball-Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)- Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)- Gemeines Pfaffenkätzchen (<i>Euonymus europaeus</i>)- Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)- Schleife (<i>Prunus spinosa</i>)- Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) Pflanzqualität: Hochstämme: 3xv., SU 16-18 cm Sträucher/Heister: 2xv., 100-125 cm
11. Räumlicher Geltungsbereich (<u>§ 9 Abs.7 BauGB</u>)	Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. 85 LBO	
Werbeanlagen (<u>§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LBO</u>)	Im Planungsgebiet sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen wie Laufschrift oder Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farben wechseln, unzulässig.
Einfriedungen (<u>§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LBO</u>)	Einfriedungen aus Zäunen, Mauern oder anderen festen Bauteilen sind in Bereichen zwischen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen erlaubt. Andere Einfriedungen sind nur zulässig, wenn sie in eine Begrünung integriert oder durch diese verdeckt sind.

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	
Schutzflächen nach Bundesfernstraßengesetz	20 m entlang der Bundesstraße 423 jeweils gemessen vom Fahrbahnrand. Innerhalb dieser Fläche sind Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Die Anlage von Stellplätzen ist innerhalb dieses Schutzstreifens zulässig.

Hinweise

Baumpflanzungen	Im Rahmen von Baumpflanzungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Richtlinien zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrsweisen - Richtlinien der DIN 18220 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ - DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ - Saarländisches Nachbarrechtsgebot
Einhaltung der Grenzabstände	Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgebot zu beachten.
Leitungen	Einbauhaltende Schutzabstände von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern einzufaßbezogen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die überbaubare Grundstücksfläche durchqueren. Mit den Ver- und Entsorgungsträgern ist auch zu vereinbaren, ob Leitungen im Gelände oder im Außenbau verlegt werden dürfen und ob Leitungsverlegungen erforderlich oder sinnvoll werden.
Munitionsfunde	Im Planungsgebiet ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes vor dem Beginn von Baumaßnahmen / Erdarbeiten durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen.
Denkmalschutz	Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDenG hin.
Regenwasserentflechtung/Wassereinsparung	Zur Entlastung der Entwässerungssysteme wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher wie Zisternen, Becken und Staumulden empfohlen. Weiterhin wird die Realisierung von Wasserspareinrichtungen empfohlen, die der Reduzierung des Trinkwasser-verbrauchs dienen.
Dränwasser	Dränwasser darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden.
Grundwasserschutz	Die Vorschriften der RistWag sowie des ATV-Arbeitsblattes A 142 sind bei Planungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
Wasserrechtliche Erlaubnis	Für Maßnahmen der Niederschlagswasser-versickerung oder Verrieselung sowie für die Einleitung überschüssiger Oberflächenwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Rodungsarbeiten	Bei erforderlichen Rodungsarbeiten von im Planbereich stehenden Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten (Zeitraum zw. 01. Okt. und dem 28. Febr.).

Gesetzliche Grundlagen

<i>Bund:</i>	<i>Land:</i>
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 255)	Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 1509)	Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2008 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S.3)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)	Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDenG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2009/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelleinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionschutz- gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)	Saarländisches Nachbarrechtsgebot vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
Bundesboden- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Boden- schutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 25.06.2008 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW.02.03 „Hinter den Hanfgärten“ im Stadtteil Aßweiler beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 12 BauGB). Dieser Bebauungsplan trat am 16.04.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich bekannt gemacht.

Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan AW.02.03 „Hinter den Hanfgärten“ im Stadtteil Aßweiler wurde in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2013 vom Rat der Stadt Blieskastel als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von 16.04.2012 bis 16.05.2012 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 12.04.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich bekannt gemacht.

Ausfertigung

Die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW.02.03 „Hinter den Hanfgärten“ im Stadtteil Aßweiler wird hiermit ausgerichtet.

Blieskastel, den _____

.....
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2012 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 23.07.2012 bis einschließlich zum 24.08.2012 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt blieben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit die Einwendungen gegen die Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.07.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.07.2012 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 den geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW.02.03 „Hinter den Hanfgärten“ im Stadtteil Aßweiler mit Begründung bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung bestimmt:

Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 04.03.2013 bis einschließlich zum 16.03.2013 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt blieben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit die Einwendungen gegen die Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 22.02.2013 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinde wurden mit Schreiben vom 19.02.2013 erneut unterrichtet über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2013 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 04.06.2013 mitgeteilt.

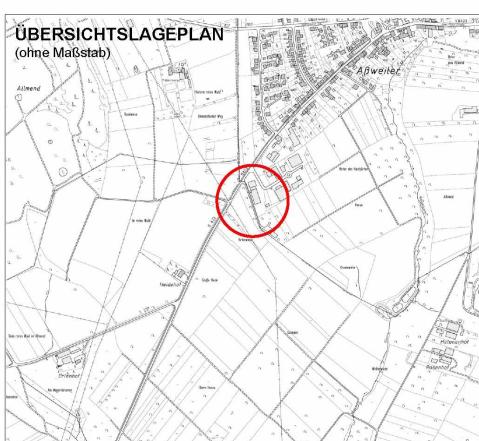
Bekanntmachung

Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde mit Schreiben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan AW.02.03 „Hinter den Hanfgärten“ im Stadtteil Aßweiler ist damit in Kraft getreten.

Blieskastel, den _____

.....
Die Bürgermeisterin



Maßstab
1 : 500

Projektbezeichnung
BP-BLI-ÄND-B423

Planformat
1165 x 841

Verfahrensstand
- Satzung -

Datum
21.05.2013

Bearbeitung
Dipl.-Geogr. T. Eisenhut
Dipl.-Geogr. E. Moschel

Stadt Blieskastel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
AW.02.03 "Hinter den Hanfgärten"